



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

17. Oktober 2007

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
12-35.10.01

MR Dr. Schoenemann  
Telefon 0211 871-2620  
Fax 0211 871--162620  
schoenemann@im.nrw.de

## **Wahlrecht**

### Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Am 17. Oktober 2007 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) in Kraft getreten.

Eine Übersicht über wesentliche Änderungen findet sich im Internet-Angebot des Innenministeriums ([www.im.nrw.de/wahlen](http://www.im.nrw.de/wahlen)). Dort sind zudem das Änderungsgesetz und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes verlinkt. Einzelheiten zum aktuellen Kommunalwahlrecht sind im vorgenannten Internetportal erläutert bei „Wahlen in Nordrhein Westfalen“ unter „Allgemeine Kommunalwahlen in den nordrhein-westfälischen Städten, Gemeinden und Kreisen“, dort: „Überblick“.

Nach der Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes gilt das Kommunalwahlgesetz in der bisherigen Fassung, soweit vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes Wahlen für das Amt des Bürgermeisters oder Landrates festgelegt worden sind. Jedoch findet auch bei diesen Wahlen in keinem Fall eine Stichwahl statt (Geltung des § 46c in der geänderten Fassung). Sofern eine (Ober-)Bürgermeister- oder Landratswahl vor dem 17.10.2007 auf einen Tag nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes festgelegt worden ist, sollte der amtierende Bürgermeister oder Landrat die Öffentlichkeit im Wahlgebiet

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



in geeigneter Weise darüber informieren, dass die Wahl des Bürgermeisters oder Landrates nach dem am 17.10.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes nur in einem Wahlgang stattfindet und eine etwaige Stichwahl nicht mehr zulässig ist.

Ab sofort entfällt bei Versendung von Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträgen der Hinweis auf eine „etwaige Stichwahl“. Bei der derzeit vorbereiteten Änderung der Kommunalwahlordnung wird dieser Hinweis ebenfalls entfallen.

Bei Wahlen, bei denen nach Art. 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes mit Ausnahme der weggefallenen Stichwahl noch nach bisherigem Recht zu verfahren ist, sind gemeinsame Wahlvorschläge nach dem geänderten § 46d KWahlG nicht zulässig.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG beträgt die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten (bisher 33 1/3 vom Hundert). Nach § 4 Abs. 1 KWahlG teilt der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens acht Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Die derzeitige Wahlperiode läuft am 20.10.2009 ab (§ 1 des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17. Juni 2003, GV. NRW. S. 312). Nach § 17 Abs. 4 KWahlG sind die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe (vgl. § 6 KWahlG) der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Eine vorherige Wahl von Wahlbezirksbewerbern ist unwirksam (OVG Münster, OVGE 36, 87). Da die Wahlbezirksbewerber und die Listenbewerber üblicherweise in derselben Nominationsversammlung gewählt werden, die Wahl



von Listenbewerbern aber innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode gewählt werden können (§ 17 Abs. 4 KWahlG), sollten die Wahlbezirke bereits vor Beginn der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode von den in der laufenden Wahlperiode gebildeten Wahlausschüssen eingeteilt werden, nach der Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist (§ 78 KWahlO). In den Kreisen sollten die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der zeitlichen Stufung in § 4 Abs. 1 KWahlG die Einteilung der Gemeindewahlbezirke einen Monat vor der Einteilung des Kreisgebiets in Wahlbezirke vornehmen.

Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Kreise und Gemeinden.

Im Auftrag  
gez. Block